



Dienstnachrichten des Reichsnährstandes

Herausgeber: Der Reichsbauernführer, Verwaltungsamt

Nr. 39a

Berlin, den 8. Oktober 1941

8. Jahrgang

Tierzucht.

Einsatz und Überwachung von Melkmaschinen.

— II D 930/2 vom 6. 10. 1941 —

I.

Vorbedingungen zum Einsatz von Melkmaschinen und Einspruchsrecht der Landesbauernschaften gegen den Ankauf.

Das Bedürfnis nach Arbeitsentlastung im Kuhstall hat in einer Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe das Verlangen nach Einrichtung von brauchbaren Melkmaschinenanlagen hervorgerufen. Bei dem Mangel an Melkkräften können die vorhandenen Melker damit leistungsfähiger gemacht werden. In kleineren Wirtschaften, in denen das Melken überwiegend den weiblichen Familienmitgliedern obliegt, tritt die Arbeitserleichterung hinzu, welche die Melkmaschine infolge Beschränkung der Handmelkarbeit auf das Ausmelken gewährt.

Die technische Entwicklungsstufe einer neuzeitlichen und nach einer amtlichen Prüfung zugelassenen Melkmaschine gibt durchaus die Berechtigung, jeder Wirtschaft den Ankauf zu empfehlen, in der die sonstigen Vorbedingungen für einen erfolgversprechenden Einsatz gegeben sind. Was beachtet werden muß, wurde von dem Direktor des Prüfungsamtes für Milchgeräte und Sonderbeauftragten des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für das Melkmaschinenwesen, Dipl.-Ing. Dr. Willy Frikz, Freising-Weihenstephan, auf Grund eigener Ermittlungen und Erfahrungen in dem soeben erschienenen Lehrbuch „Das Maschinenmelken“ (Flugschrift des RRL) anschaulich geschildert. Aus dem Melkmaschinenlehrbuch gehen alle Richtlinien für den Einsatz und den Betrieb der Melkmaschinen hervor, die die VBSch. unbedingt verbindlich einzuhalten haben.

Die Vorbedingungen, die beim Einsatz einer Melkmaschine in jedem Fall erfüllt sein müssen, sind folgende:

1. Es muß ein zwingendes Bedürfnis nach Arbeitsentlastung vorliegen. Eine Melkmaschine ist nur dort am Platze, wo der Wunsch nach Erhaltung oder

Vergrößerung des Kuhbestandes mit keinem anderen Mittel zu erfüllen ist. Nur dort wird der Melkmaschine auf die Dauer jenes Verständnis für Einsatz, Bedienung, Wartung und Pflege entgegengebracht, ohne das ein voller Erfolg nicht zu erwarten ist.

2. Die Kühe müssen nachgewiesenermaßen überwiegend eutergesund sein. Eutergesunde Tiere werden durch die Anwendung der Melkmaschine nicht euterkrank. Dagegen können chronisch galtfranke Tiere beim Übergang zum Maschinenmelken vor allem dann akut erkranken, wenn das Ausmelken mit der Hand nicht besonders sorgfältig und gründlich erfolgt. Eine Prüfung des Gesundheitszustandes ist in allen Fällen unerlässlich.

3. Das Bedienungspersonal muß Lust und Liebe zum Maschinenmelken haben. Hierauf ist besonders bei hausfremden Melkkräften zu achten.

In früherer Zeit sind diese Vorbedingungen beim Ankauf von Melkmaschinen oft nicht genügend beachtet worden, oder sie hatten sich inzwischen so verändert, daß viele Melkanlagen über kurz oder lang zum Stillstand kamen, obgleich technische Mängel den Betrieb derselben keineswegs behinderten.

Die Betreuung des Melkmaschinenwesens durch die VBSch. muß sich daher in erster Linie auf die gründliche Aufklärung und Beratung weitester Kreise über das Maschinenmelken erstrecken, damit jeder Bauer und Landwirt aus eigenem Urteil zu entscheiden vermag, ob eine Melkmaschine in seiner Wirtschaft angebracht ist oder nicht. Die VBSch. hat dagegen das Einspruchsrecht gegen den Ankauf und die Einrichtung von Melkanlagen, falls eine oder mehrere der unter 1 bis 3 genannten Vorbedingungen nicht in dem erforderlichen Grade erfüllt erscheinen.

II.

Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung des Maschinenmelkens.

Auf Veranlassung und mit Unterstützung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft habe ich in Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten für das Melkmaschinenwesen bereits seit län-